



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 23.06.2022
Sachb.: Dr. David Gumhold
Tel.: +43 57 600-2017
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.B147-10000-15-2022

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG); Stellungnahme

Bezug: 2022-0.372.830

Zu dem mit Schreiben vom 31. Mai 2022 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), gibt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf:

Eingangs wird festgehalten, dass der gegenständliche Entwurf ha. am 1. Juni 2022 per E-Mail eingelangt ist (obwohl das Anschreiben mit 31. Mai 2022 datiert ist), weshalb nur eine Drei-Wochen-Frist für die Stellungnahme auch im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (im Folgenden: Vereinbarung), BGBl. I Nr. 35/1999, zur Verfügung stand. Dadurch wurde keine „angemessene Frist“ im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung gewährt, die zumindest vier Wochen zu betragen hat (Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung); etwaige finanzielle Nachteile eines darauf aufbauenden Gesetzesvorhabens für das Land Burgenland sind daher vom Bund zu tragen (Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

Innerhalb der gesetzten Frist wird aber auf Nachstehendes hingewiesen:

Das EEZG sieht Zweckzuschüsse an die Länder vor, welche der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem GuKG dienen. Da die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgen soll, würde dies für das Burgenland einen Zweckzuschuss in Höhe von 8,58 Mio.€ bedeuten. Die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel hat zur Folge, dass bevölkerungsreiche Bundesländer bevorzugt und Bundesländer mit älterer Bevölkerung benachteiligt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder ist gemäß § 4 des Entwurfes die Vorlage entgeltgestaltender Vorschriften, die die Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen zur Zahlung der vereinbarten Entgelterhöhung verpflichten. Durch die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel einerseits, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Kollektivvertragsverhandlungen mit den Kollektivvertragspartnern in den jeweiligen Bundesländern zu führen sind, sind unterschiedliche Erhöhungen in den KV-Verträgen der einzelnen Bundesländer nicht ausgeschlossen. Es wären sogar unterschiedliche Erhöhungen in den KV-Verträgen in einem Bundesland möglich, da seitens des jeweiligen Bundeslandes mit jedem KV-Partner eine Einigung zu erzielen ist.

Es wird dringend angeregt, sowohl die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssen sowie das Führen der Kollektivvertragshandlungen dezentral durch die Bundesländer zu überdenken. Das Führen der Verhandlungen mit den Kollektivvertragspartner sollte jedenfalls zentral durch den Bund erfolgen und sollte eine pro-Kopf-Erhöhung für die jeweilige Berufsgruppe bundesweit ausverhandelt und festgesetzt werden.

Der Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung - wie etwa bei der 500 € „Corona-Prämie“ - sollte jedenfalls der Vorzug gegeben werden.

Die Entgelterhöhung gilt zwar gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes auch für Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, wenn diese als Pflegeassistent:in arbeiten, hier sollte jedoch aus ha. Sicht eine andere Formulierung gewählt werden, da auch Fachsozialbetreuer:innen aufgrund ihres Abschlusses und Erwerbs der Berufsberechtigung zur Pflegeassistentenz ebenfalls pflegerisch tätig werden können, auch wenn diese nicht ausschließlich als Pflegeassistent:in arbeiten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates, allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>